STADT ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 131

ADOLF-KOLPING-STRASSE WEST

GEMARKUNG HOENGEN M. 1:1000



Unter dem Plangebiet geht der Bergbau um.

Für die überbaubaren Wohnbauflächen dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. 1 (7) BBauG festgesetzt, daß nur Wohngebäude – die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können – errichtet werden dürfen.

Im Plangebiet wird festgesetzt, daß Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

Für das Plangebiet werden für Wohnhäuser Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 40° festgesetzt.

Bei eingeschossigen Häusern werden nur Drempel gestattet bis zu einer Höhe von 0,6 m. Bei zweigeschossigen Häusern werden Drempel ausgeschlossen.

Einfriedigungsmauern sind im Planbereich unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 46 Flurstücksnummer
- WA Allgemeine Wohngebiete
- 0,8 Geschoßflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen: Spielplatz
- Grünflächen: Parkanlage
- E nur Einzelhäuser zulässig
- Flächen für Versorgungsanlagen -Elektrizität-
- Ga Flächen für Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

Aachen, den 3. 1. 1984

gez. Evers
Kreisvermessungsdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes erfolgte durch das Planungsbüro Kühn-Meurer, die Bearbeitung durch das Planungsamt Alsdorf.
Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 und § 30 BBauG vom 23.6.1960 – Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).

Alsdorf, den 3. 1. 1984

gez. Vogler
Verm. Ing.

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 5. 10. 1982 gemäß § 2 (1) und (6) u. 2a BBauG vom 23.6.1960 – Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Alsdorf, den 5. 10. 1982

gez. Küpper
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 – Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 20. 2. 84 bis 22. 3. 84 offengelegen.

Alsdorf, den 23. 3. 84
Der Stadtdirektor
I. V.

gez. Meierjohann
1. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 – Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19. 6. 84 als Satzung beschlossen worden.

Alsdorf, den 20. 6. 84

gez. Küpper
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zur Genehmigung vom 7. 11. 84 A.Z. 35.2.12-0501-2076/84

Der Regierungspräsident
I. V.

gez. Freitag

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 198 die Festsetzungen gemäß § 103 (1) BauO NW als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den

Bürgermeister

Der Oberkreisdirektor hat mit Verfügung vom 198 die Festsetzungen gemäß § 103 (1) BauO NW genehmigt.

Aachen, den

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 – Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und § 103 (1) BauO NW durch Bekanntmachung vom 13. 12. 84 veröffentlicht am 13. 12. 84 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 13. 12. 84

gez. Thelen
Bürgermeister

vdb 84